

Inwiefern können wir uns der bisherigen Methode der Intelligenzprüfung in forensischen Fällen bedienen?*)

Von

Prof. Dr. L. Stanojević, Beograd (S.H.S.).

Es ist uns wohlbekannt, daß schon bei geistig gesunden Menschen große Intelligenzunterschiede vorhanden sind. Der Begriff „Intelligenz“ besteht in der Fähigkeit des Beurteilens und des Imgedächtnisbehaltens, die Beurteilungsfähigkeit selbst aber hängt sehr von der Auffassungsgabe, Vorsicht, Achtsamkeit, Übungsfähigkeit, Sprachgewandtheit und evtl. auch von der Ermüdung ab. Wir müssen in der praktischen Psychiatrie einen Unterschied zwischen dem intellektuellen, theoretischen Wissen und der sog. „sozialen“ Bildung machen. Dieser Umstand ist nicht nur für die Klinik, sondern in noch höherem Maße auch für die forensische Psychiatrie von Wichtigkeit. Ich will hier gerade unter besonderer Berücksichtigung der Gerichtspsychiatrie eine von ihr bisher kaum behandelte Frage erörtern.

Die Kliniker haben schon früher verschiedene Methoden zur Feststellung der geistigen Fähigkeiten im Falle „geistiger Zurückgebliebenheit“ usw. ausgearbeitet. Die Fachleute haben außerdem später ganze Schemata aufgestellt, auf Grund deren das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von „Schwachsinnigkeit“ festzustellen wäre.

Nachdem die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Feststellung des Intelligenzzustandes coram foro äußerst bedeutsam, ja für das betreffende Individuum schicksalsentscheidend ist, beschloß ich, die Frage zu prüfen, bis zu welchen Grenzen die vorhandenen psychologischen Methoden der Intelligenzprüfung coram foro anwendbar sind.

Ein auf die Erforschung der geistigen Schatzkammer (Retention nach *Ziehen*) Bezug habender Gedanke taucht in allgemeinen Linien schon zur Zeit der Renaissance auf, er verwirklicht sich aber erst im 18. Jahrhundert bei den Enzyklopädisten. Wir fordern heute kein allgemeines Inventar, sondern eine individuelle Retention des Wissens. Es ist uns nicht nötig zu erfahren, was die ganze Menschheit weiß, sondern, welches Wissen das einzelne Individuum hat, und gerade darum stehen wir einem schwierigeren Problem gegenüber als unsere Vorgänger.

*) Vortrag, gehalten auf der XIV. Tagung d. Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Bonn, Sept. 1925.

Um die Intelligenz eines Menschen feststellen zu können, müßten wir einen Durchschnittsmaßstab für die Intelligenz des Normalmenschen besitzen, dieser aber besteht vorerst nicht. Außerdem ist auch das Wissen des Normalmenschen etwas sehr wenig Fixes und ebenso sind die Grenzen der Fähigkeiten des geistig gesunden Menschen sehr weit gezogen. Die geistige Arbeit steht in ihrer Gänze mit zwei Faktoren im Zusammenhange: *Mit der angeborenen Grundlage und dem im Leben erworbenen Wissen.* Bei der Prüfung der Intelligenz müßte eigentlich die Hauptrolle die angeborene Grundlage spielen und diese der Gegenstand unserer Bewertung sein, nachdem dies aber unmöglich ist, indem wir nicht imstande sind festzustellen, was der angeborenen Grundlage, und was erworbenem Wissen zuzuschreiben ist, wird in neuerer Zeit bei Feststellung des Intelligenzumfangs ein Unterschied zwischen theoretischen und praktischen intellektuellen Fähigkeiten gemacht. Wie wichtig dies vor dem Forum ist, wissen alle jene, die mit den Gerichten Beziehungen unterhalten.

Die oben angeführten Tatsachen vor Augen haltend, müssen wir einen Blick auf die Methoden werfen, mit denen bisher die intellektuellen Fähigkeiten festgestellt werden sollten, um zu ergründen, ob die bestehenden Methoden für Gerichtsfälle anwendbar sind und in welchem Umfange.

Vor Ergründung der Intelligenz muß, und das ist sehr wichtig, die Aufmerksamkeit und die Auffassungsfähigkeit der betreffenden Person ergründet werden. Besondere Methoden für diesen Zweck sind weder, noch waren notwendig, weil man sich über diese psychischen Faktoren am einfachsten in einer einfachen Konversation ein Bild schaffen kann. In schwereren Fällen begann man die Methoden von *Bechterew* und *Wladytschko* oder *Bourdon* bei Erforschung der Aufmerksamkeit anzuwenden, die bekanntlich darin bestehen, daß die betreffende Person in einem Texte sämtliche u und e zu unterstreichen hat. Von experimentellen Methoden gelang bei Ergründung der Auffassungsgabe zumeist die Methode der begrenzten Exposition eines optischen Anreizes zur Anwendung, die jedoch keinerlei praktische und noch weniger eine forensische Bedeutung besitzt. Bei Feststellung des Grades der Auffassungsfähigkeit gelangt das Verfahren *Heilbronners* zur Anwendung, welches darin besteht, daß die betreffende Person auf kleinen Bildern einfache Gegenstände zu zeigen, d. i. zu erkennen hat. Diese Methode erfordert eine mehr oder minder geschulte Erfahrung und kann deshalb in der gerichtspsychiatrischen Praxis nur in sehr begrenztem *Umfange* zur Verwendung gelangen.

Ist die Aufmerksamkeit und Auffassungsfähigkeit festgestellt, wird zum geistigen Inventar oder der Retention (*Ziehen*) übergegangen. Zur Feststellung dieses haben wir mehrere Methoden. Bei Ergründung der

geistigen Retention müßte unbedingt ein genauer Unterschied zwischen *Schulwissen und Lebenserfahrung gemacht werden*, wie auch zwischen den mechanisch erworbenen und den durch Beurteilungsfähigkeit erworbenen Wissen.

Es ist ganz selbstverständlich, daß bei diesen Prüfungen die Art der Fragestellung dem individuellen Bildungsgrade angepaßt werden muß. Besonders wichtig ist dies in gerichtlichen Fällen, weil weniger erfahrene Ärzte oftmals Schwachsinn diagnostizieren und zwar auf Grund ganz schematischer Prüfung.

Man muß sich vor Augen halten, daß auch ein ganz normaler Mensch auf eine ganz alltägliche Antwort gar keine oder eine falsche Antwort erteilen kann. Deshalb kann auch die Methode *Binet-Simon* bei Kindern überhaupt nicht so einfach angewendet werden, bei Erwachsenen aber überhaupt nicht *coram foro*, wie denn auch die psychologische Methode *Sterns* bei Aussagen nicht angewendet werden kann, wenn ein älterer oder mittlerer Verblödungsprozeß vorhanden ist, ohne daß der psychologisch-laboratorische Ursprung dieser Methode einer Prüfung unterzogen werde. Die Methode *Binet-Simon* genügt beim gerichtlichen Verfahren nicht, denn sie verfolgt einen Schulzweck, die Aufgaben der Schule sind aber in verschiedenen Ländern, ja selbst in verschiedenen Gegenden sehr verschieden (z. B. Stadt oder Land usw.). Sie ist aber auch aus dem Grunde ungenügend, weil das schulmäßige Gedächtniswissen mit der Intelligenz und Kritik nicht vermischt werden darf.

Die Feststellung der Kritik ist eines der schwierigsten Probleme. Es läßt sich kein richtiges, fixes Schema für diesen Zweck schaffen. Um die Beurteilungsfähigkeit einschätzen zu können, müßte man auch den früheren Stand der Urteilsfähigkeit kennen. Eine einfache Prüfung im Konversationswege wird eher zum Ziele führen, als ein Festklammern an Schemen.

Zur Erreichung objektiver Darstellungen bei Gerichtsfällen werden ebenfalls schematische Methoden mit Differenzierungsfragen (*Wernicke* und *Ziehen*) angewendet, weil die Gewinnung einer solchen Darstellung *coram foro* von größter Wichtigkeit ist. Diese Methoden sind so schematisch, daß sie in Gerichtsfällen, wo man insbesondere mit sehr verschieden gearteten Menschen zu tun hat, im allgemeinen unbrauchbar sind und zwar um so eher, als die betreffende Person auf die Fragen gar nicht antworten kann, wenn ihr nicht begründet wird, was mit diesen Fragen eigentlich bezweckt wird. Es wird u. a. die Antwort auch von der Redegewandtheit der Person abhängen, welche ausgefragt wird.

Definitions- und Generalisierungsfragen (*Ziehen*) sind bei ungebildeten Personen nicht anwendbar. Jedoch auch Personen mit einiger Schulbildung, von der sie etwas behalten haben, werden, wenn sie sich

längere Zeit nicht damit befaßten, ganz unrichtige Antworten geben, aus denen keine Schlüsse auf den wirklichen Intelligenzgrad oder einen etwaigen Defekt gefolgert werden können.

Ziehen empfiehlt in neuerer Zeit die Methode des Kombinierens. Hierzu gehört auch die Methode *Masselons*, wonach wir Personen 3 Fragen aufgeben, damit sie Sätze daraus bilden. Die Methode *Ebbingshausens* gestattet der betreffenden Person aus einem sonst verständlichen Texte ausgelassene Silben oder Worte zu ergänzen. *Ziehen* empfiehlt zu diesem Zwecke auch die Methode des Spiels der Zusammenstellung von Würfeln (Karo). Die erste und dritte Methode ist sehr günstig, weil sie sowohl bei Kindern als bei Erwachsenen die Möglichkeit des Erkennens der Kombinationsgabe bietet. *Ziehen* empfiehlt auch die Gleichungsmethode, und auch die Anwendung von Rätseln zu ähnlichen Zwecken. Nachdem diese beiden Methoden auch für intellektuell stärkere Personen schwierig sind, ist es leicht verständlich, daß wir sie in der forensischen Praxis nicht anwenden können.

Die Methode des Wiederholens (*Fuhrmann*), Erklärungsversuche und die Sprichwörtermethode (*Finkh, Ganther*), ferner der Vorgang mit Rätseln und Scherzen erfordern von der einen Seite einen gewissen Schulungsgrad, von der anderen aber Mißtrauen gegen die übrigen Psychiater, als ob diese nicht aus eigener Kraft im Laufe eines gewöhnlichen Gespräches die geistigen Qualitäten einzelner Personen feststellen könnten.

Nicht geringer ist der Wert der Methoden *Köppen* und *Kutzinsky* wie auch *Möller*, bei denen die individuelle Lebenserfahrung aber eine zu bedeutende Rolle spielt.

Rohden hat neuerdings ein Schema für die Feststellung der praktischen Intelligenz geschaffen; Vorschriften über Zusammenstellung 1 (d. i. Kofferpacken), 2. Vorschriften über Aufträge usw. zwecks Feststellung der Organisierungsgabe. Ferner zwecks Feststellung der Kombinationsgabe 1 mit dem Text „Stock“, 2 mit dem Text „Kreisstraße“ usw., für die Feststellung der praktischen Aufmerksamkeit hat er folgende Methoden: A den Text „Ziffern oder Zahlen suchen“, B Figuren.

Rohden ist der Ansicht, daß die praktische Intelligenz wichtiger ist als die theoretische, denn die praktische Intelligenz ist beim Menschen älteren Datums als die theoretische und ist in höherem oder minderm Maße „auch bei antropoiden Affen, kleinen Kindern vorzufinden und verliert sich auch bei regressiven Prozessen später als das theoretische Wissen.“

Die Erforschung der praktischen Intelligenz mit Hilfe schematischer Texte vom ersten bis zum letzten Kapitel, erfordert praktisches Wissen, Erfahrung, jedoch teilweise auch Geschick, so daß sowohl intelligente Menschen ohne jeden Defekt irren können, wie auch Menschen mit

minimaler Intelligenz oder mit Defekt. Alle diese Methoden sind willkürlich und wir kennen nicht einmal ihre Korrelation zur wirklichen Intelligenz, noch weniger aber die intellektuelle Maximal- oder Minimalität nach dem Texte.

Es geht aus obigem hervor, daß die erwähnten Methoden bisher für die Erforschung der theoretischen sowohl als auch der praktischen Intelligenz und für die klinische Tätigkeit als solche unzulänglich sind, weil sie schematisch gefaßt sind. Diese Unzulänglichkeit macht sich coram foro noch fühlbarer, weil der Sachverständige dort Schlüsse hinsichtlich eines vorhandenen oder nicht vorhandenen intellektuellen Defektes aus dem wirklichen Sachverhalt zu folgern hat, nicht aber auf Grund vollständig einseitiger Schemen. Nachdem wir in einzelnen forensischen Fällen weder die Methode zur Feststellung der theoretischen noch der praktischen Intelligenz anwenden können, bliebe uns nichts anderes übrig, und ist es auch nicht notwendig, die hier erwähnten Methoden von Fall zu Fall individuell umzuändern. Es ist schon bei der klinischen Feststellung der intellektuellen Fähigkeiten das Alter des Patienten, seine individuelle Labilität, Affekte und der Berufsstand von ungeheurer Wichtigkeit, denn es ist uns wohl bekannt, daß ein Greis auf Prüfung nach obigen Methoden anders reagiert als ein Jüngling desselben Berufes und zwar wegen der physiologischen Schwächung des Gedächtnisses, ein Bauer eo ipso anders als ein Gymnasialprofessor, ja sogar ein Mensch mit nervöser Konstitution anders als eine Person mit starken Nerven. Nicht geringere Unterschiede ergeben sich durch Rassezugehörigkeit. Wie groß ist der diesbezügliche Unterschied zwischen einem Durchschnittsintellektuellen aus unserem Lande, Bayern oder Frankreich.

Alle diese Umstände müssen bei den gerichtlichen Feststellungen des Wertes obiger Methoden besonders in Betracht gezogen werden. Nach *Friedberg* muß jeder Sachverständige ein derartiges ärztliches Parere über den intellektuellen Zustand der in Frage stehenden Person geben, daß die Überzeugung des Arztes auch den Richter überzeugen kann. *Zangger* hält es für die wichtigste Aufgabe des Gerichtsarztes: „Die Wahrheit über die Vorgänge in jeder Beziehung, insofern dies von seiner Kraft abhängt, zu ergründen“. Wenn der sachverständige Arzt sein Gutachten über die intellektuelle Fähigkeit eines Individuums nach obigen Schemen bilden soll, ist es nur natürlich, daß diese Überzeugung nicht den „Gesetzen der Naturwissenschaft“ entsprechen wird, weil der wirkliche Sachverhalt von den Resultaten der Reaktion auf die Schemata abhängen wird, diese Resultate aber infolge der Unmöglichkeit der parallelen Akkommodierung an die einzelnen wichtigen oben erwähnten Faktoren der betreffenden Individuen nicht zutreffend sein werden.

Zusammenfassung: Aus Obigem geht hervor: a) daß die bisherigen Intelligenzprüfungsmethoden in ihren bestehenden Formen weder zur Feststellung der theoretischen noch der praktischen Intelligenz vor Gericht geeignet sind, aber relativ angewendet werden können, indem man sie den individuellen Umständen anpaßt;

b) daß die individuelle Intelligenz in forensischen Fällen nur auf Grund von Umständen festgestellt werden kann, unter welchen die betreffende Person einen gewissen Grad von Fähigkeit oder Unfähigkeit in ihrem eigenen engeren Kreise gezeigt hat.

Literaturverzeichnis.

- ¹⁾ *Bischoff*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin-Wien: Urban und Schwarzenberg 1912. — ²⁾ *Bobertag*, Intelligenzprüfung. Leipzig: Verlag J. A. Barth 1914. S. 69. — ³⁾ *Bumke*, Lehrbuch der Geisteskrankheiten. II. umgearbeitete Auflage der Diagnose der Geisteskrankheiten. 1924. — ⁴⁾ *Gregor*, Leitfaden der experimentellen Psychopathologie. Berlin 1910. — ⁵⁾ *Hoche*, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 2. Auflage. Berlin 1909. — ⁶⁾ *Hübner*, Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. Bonn 1914. — ⁷⁾ *Lipmann*, Handbuch psychologischer Hilfsmittel der psychiatrischen Diagnostik. Leipzig :J. A. Barth 1922. — ⁸⁾ *Lobsien, M.*, Aussage und Wirklichkeit bei Schulkindern. Beiträge zur Psych. der Aussage. I. Bd., 2. H., S. 26. — ⁹⁾ *Oppenheim*, Über die Erziehbarkeit der Aussage bei Schulkindern. Beitr. z. Psych. d. Aussage **2**, H. 3, S. 52. — ¹⁰⁾ *Rittershaus, E.*, Schätzung des Intelligenzalters. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie **94**, H. 2/3, S. 387. — ¹¹⁾ *Rodenwaldt*, Monatsschr. f. Psychiatrie u. Neurol. **17**, Erg.-H. 1905. — ¹²⁾ *Schneickert, H.*, Die Zeugenvernehmung. Beitr. z. Psych. d. Aussage **1**, H. 4, S. 1. — ¹³⁾ *Sommer, K.*, Lehrbuch der psychopathologischen Untersuchungsmethode. 1899. — ¹⁴⁾ *Thorndike, E. L.*, Measurement of intelligence I. The present status. Psychol. review **31**, Nr. 3, S. 219—252. 1924. — ¹⁵⁾ *Ziehen*, Die Prinzipien und Methoden der Intelligenzprüfung. 2. Aufl. Berlin 1909. — ¹⁶⁾ *Ziehen*, Psychiatrie. 4. vollständig umgearbeitete Auflage. Leipzig 1911.
-